

**§ 1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der mediendesign AG für Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation, Äußere Sulzbacher Straße 116, 90491 Nürnberg, Deutschland, (nachfolgend "mediendesign") und dem Kunden (bzw. Auftraggeber), soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt mediendesign nicht an, es sei denn, der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder -annahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.
- 1.3. mediendesign hat das Recht, während eines laufenden Vertragsverhältnisses diese AGB abzuändern. Dazu hat mediendesign dem Kunden die zu ändernden AGB spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anzubieten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn mediendesign in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist im Internet unter <https://mediendesign.de/agb> jederzeit abrufbar.

**§ 2. Angebote, Vertragsabschluss, Form**

- 2.1. Der Vertrag kommt durch die Angebotsbestätigung des Kunden oder die Auftragsbestätigung seitens mediendesigns zustande.
- 2.2. Verträge sowie Nebenabreden, Nachträge und Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit mindestens der Textform.
- 2.3. Angebote von mediendesign sind, sofern nicht anders angegeben, unverbindlich. An verbindliche Angebote hält sich

mediendesign für eine mit dem Datum des Angebots beginnende Frist von zwei Wochen gebunden, es sei denn, das Angebot sieht eine andere Frist vor.

- 2.4. Dem Kunden werden kein Eigentum und keine Nutzungsrechte an Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen Materialien und Unterlagen eingeräumt, die ihm im Rahmen von Angeboten und Vertragsverhandlungen von mediendesign übergeben werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der mediendesign.

### **§ 3. Zusammenarbeit**

- 3.1. Die Vertragsparteien benennen einander Ansprechpartner, die verbindlich sämtliche die Durchführung des Vertrages betreffenden Fragen abstimmen. Bei Ausfall durch Urlaub, Krankheit etc. sind Ersatzpersonen zu benennen. Veränderungen in Bezug auf die benannten Personen haben die Parteien unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.2. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen und bei konkretem Bedarf über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung.
- 3.3. Abreden, die während der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und mediendesign getroffen werden und die die von mediendesign geschuldete Leistung konkretisieren, werden unter den folgenden Voraussetzungen für den Kunden und mediendesign verbindliche Vereinbarungen: mediendesign stellt die Abrede in das von den Vertragsparteien verwendete Projektmanagement-Tool ein (siehe 0) und der Kunde widerspricht dem nicht unverzüglich; oder mediendesign bestätigt dem Kunden die Abrede zumindest in Textform und der Kunde widerspricht dem nicht unverzüglich.

### **§ 4. Leistungen**

- 4.1. Die Einzelheiten der von mediendesign für den Kunden zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot oder der Auftragsbestätigung, sowie den jeweiligen Vereinbarungen, die zwischen mediendesign und dem Kunden gemäß Ziffer 3.3 verbindlich wurden.
- 4.2. Ohne gesonderte Vereinbarung ist mediendesign nicht zur Herausgabe von Zwischenergebnissen, Entwürfen, Layouts, Quelldateien, Source-Code, Dokumentation, etc. verpflichtet.

- 4.3. mediendesign ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- 4.4. mediendesign schuldet keine patent-, muster-, urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit, es sei denn, es ist gesondert vereinbart.
- 4.5. mediendesign schuldet keine Integration ihrer Leistung in die Systeme oder Systemumgebung des Kunden, es sei denn, es ist gesondert vereinbart.

Sofern eine Integration der erbrachten Leistung in die Umgebung oder die Systeme des Kunden vereinbarungsgemäß erfolgt, ist der Kunde für die Überprüfung der Leistung auf Sicherstellung der gewünschten Funktion und eine problemlose Verwendung verantwortlich. Dies gilt auch, wenn mediendesign im Auftrag des Kunden an der Systemumgebung oder Systemen arbeitet.

## § 5. Mitwirkungsleistungen

- 5.1. Der Kunde unterstützt mediendesign bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Materialien, Daten ("Inhalte") sowie von Hard- und Software, soweit dies für die Erfüllung der von mediendesign vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig ist.
- 5.2. Vom Kunden bereitzustellende Inhalte sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Kommt zwischen dem Kunden und mediendesign über das Format keine Einigung zustande, hat mediendesign das Recht, das Format nach billigem Ermessen zu bestimmen. Dies gilt sowohl für das Format, in welchem der Kunde mediendesign, als auch für das Format, in welchem mediendesign dem Kunden Inhalte bereitzustellen hat.

Ist eine Konvertierung der vom Kunden überlassenen Inhalte in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Diese richten sich nach den üblichen Stundensätzen der mediendesign (Ziffer 12.1).
- 5.3. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben, Anforderungen oder Inhalte fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies sowie die ihm erkennbaren Folgen mediendesign unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4. Mitwirkungsleistungen des Kunden, die im Rahmen des Vertrages geschuldet sind, hat mediendesign dem Kunden nicht zu vergüten, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## § 6. Leistungsänderungen

- 6.1. Wünscht der Kunde eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt er dies mediendesign in Textform durch die vereinbarten Ansprechpartner (siehe § 3) mit. Diese wird den Änderungswunsch des Kunden und dessen Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarung prüfen. Die Prüfung ist mit dem üblichen Stundensatz (siehe § 12) der mediendesign zu vergüten.
- 6.2. mediendesign teilt dem Kunden das Ergebnis der Prüfung mit. Hierbei wird sie ihm entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches unterbreiten oder darlegen, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 6.3. Ist die Änderung nach dem Ergebnis der Prüfung durchführbar, werden sich mediendesign und der Kunde bezüglich des Inhalts des Vorschlags von mediendesign zur Umsetzung des Änderungswunsches miteinander abstimmen. Kommt eine Einigung zustande, wird der Vertrag insoweit geändert. Kommt keine Einigung zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 6.4. Vereinbarte Fristen werden, wenn und soweit sie von der Änderung betroffen sind, unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und dem Ausmaß der Änderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. mediendesign wird dem Kunden die neuen Fristen mitteilen.
- 6.5. Wünscht mediendesign eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt sie dies dem Kunden in Textform durch die vereinbarten Ansprechpartner mit und unterbreitet ihm einen Umsetzungsvorschlag entsprechend Punkt 6.2. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Punkten 6.3 und 6.4. Die mit der Erarbeitung des Änderungsvorschlages verbundenen Aufwendungen trägt mediendesign. Die Kosten der Umsetzung trägt entsprechend der getroffenen Vereinbarung der Kunde.

## § 7. Teilabnahmen

- 7.1. mediendesign ist berechtigt, vom Kunden die Abnahme von Teilen der vereinbarten Leistung zu verlangen, sobald und soweit sich die Teilleistung bei natürlicher Betrachtungsweise abtrennen lässt und eine gebrauchstaugliche selbständige Einheit darstellt. Eine bestimmte Funktionalität der Teilleistung ist nicht erforderlich. Der Anspruch mediendesigns auf eine Teilabnahme in diesem Sinne besteht insbesondere im Hinblick auf

Pflichtenhefte, Spezifikationen, Konzepte, Entwürfe, Prototypen und Entwicklungsstadien von Software.

- 7.2. Ist eine Teilleistung abgenommen, stellen anschließende Änderungen dieser Teilleistung eine Leistungsänderung dar. Für entsprechende Wünsche, eine abgenommene Teilleistung zu ändern, gelten dementsprechend die Regelungen in § 6 dieser AGB.

## § 8. Projektmanagement -Tool

- 8.1. mediendesign betreibt ein Web-basiertes Projektmanagement-Tool, auf welches über das Internet mit einem üblichen Web-Browser per SSL-Verschlüsselung zugegriffen werden kann. Dort werden Aufgaben mit Prioritäten und Termine verwaltet. Auf Wunsch erhält der Kunde ein personenbezogenes, individuelles Login mit Passwort, mit welchem der Zugang zum Projektmanagement-Tool möglich ist. Der Kunde darf das Passwort Dritten nicht offenbaren und hat es sorgfältig zu verwahren, um Missbräuche auszuschließen.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, mediendesign unverzüglich zu informieren, wenn das Passwort verloren gegangen ist oder wenn ihm bekannt wird, dass unbefugte Dritte von dem Passwort Kenntnis erlangt haben (Meldung per E-Mail an [office@mediendesign.de](mailto:office@mediendesign.de)). Sofern der Kunde nicht den Beweis erbringt, dass ein Dritter den Zugang zum Projektmanagement-Tool ohne seine Zustimmung genutzt hat, werden alle über den Zugang abgegebenen Erklärungen dem Kunden zugerechnet.

## § 9. Termine

- 9.1. Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) und höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, allgemeine Störungen der Telekommunikation) hat mediendesign nicht zu vertreten. Sie berechtigen mediendesign, das Erbringen der betreffenden Leistungen, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

mediendesign wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

- 9.2. Setzt die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraus, so beträgt diese mindestens zwei (2) Wochen.

## § 10. Rechte

- 10.1. mediendesign gewährt dem Kunden, aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung, an den erbrachten Leistungen das nicht ausschließliche Recht, die Leistungen für die dem Vertrag zugrundeliegenden Zwecke im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Ohne anderweitige Vereinbarung ist die Verwendung örtlich auf das Gebiet Deutschlands beschränkt.
- 10.2. Will der Kunde von mediendesign gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinaus verwerten, bedarf es für die Abgeltung der Nutzungsrechte einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarab-sprache.
- 10.3. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte oder die Erteilung von Unterlizenzen ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.
- 10.4. Ohne gesonderte Gestattung ist der Kunde zur Veränderung oder Bearbeitung der erbrachten Leistungen nicht berechtigt. Änderungen und Bearbeitungen, die zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind, bleiben hiervon ausgenommen.
- 10.5. Der Kunde ist verpflichtet, auf dem fertiggestellten Werk und dessen Vervielfältigungsstücken mediendesign als Urheber zu benennen.
- 10.6. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

## § 11. Lieferung und Versand

- 11.1. Das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung) von Arbeiten oder Leistungen trägt, unabhängig vom Übermittlungsmedium, der Kunde.
- 11.2. Wird das Werk auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit seiner Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers, auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt.
- 11.3. Wenn Versandweg und Transportmittel nicht individuell vereinbart sind, kann mediendesign die jeweils für sie günstigste Variante für den Versandweg und das Transportmittel wählen. mediendesign wird bei dieser Wahl auf die ohne weiteres erkennbaren Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

- 11.4. Die Kosten für Versand und Verpackung trägt der Kunde.

## § 12. Vergütung

- 12.1. Ist keine andere Vergütungsbasis vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist vom Kunden eine Vergütung von 150,00 Euro pro Stunde zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet.

Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt die Abrechnung in einem Zeittakt von 15 Minuten, d. h. mediendesign ist berechtigt, dem Kunden pro angefangener 15 Minuten ein Viertel der für eine Stunde vereinbarten Vergütung zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verrechnen.

Der Kunde erhält kalendermonatlich eine Rechnung.

- 12.2. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart, so sind 40% der Vergütung bei Auftragsbestätigung als Vorschuss zur Zahlung an mediendesign fällig, soweit keine anderen Zahlungsvereinbarungen schriftlich geschlossen wurden.

Darüber hinaus kann mediendesign angemessene Abschlagszahlungen verlangen, wenn Teile der vereinbarten Leistung (im Sinne von Ziffer 7.1) erbracht worden sind. Die Schlusszahlung ist spätestens bei Abnahme bzw. Einsatz des Liefergegenstandes durch den Kunden fällig.

- 12.3. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 12.4. Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung hat der Kunde mediendesign die Aufwendungen zu ersetzen, die mediendesign im Rahmen der Vertragsdurchführung entstehen. Insbesondere hat der Kunde mediendesign Fahrt-, Reise- und Kosten einer auswärtigen Unterbringung von Mitarbeitern zu ersetzen. Für die Nutzung der Kraftfahrzeuge von mediendesign wird ein Aufwandersatz von 1,00 € zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer pro gefahrenem Kilometer vereinbart. Reisezeit der Mitarbeiter von mediendesign ist Arbeitszeit und wird zusätzlich vergütet.

- 12.5. Aufwandschätzungen, Kostenschätzungen und -voranschläge von mediendesign sind unverbindlich. § 649 BGB ist ausgeschlossen.

## § 13. Anpassung der Vergütung

- 13.1. mediendesign hat nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragschluss das Recht, die mit dem Kunden vereinbarten Preise zu erhöhen. Dazu hat mediendesign dem Kunden in Textform

mitzuteilen, dass sie die Preise erhöht, welche Höhe die neuen Preise haben und zu welchem Zeitpunkt die Preiserhöhung in Kraft tritt.

- 13.2. Sofern es sich um Preise handelt, die der auf der Homepage von mediendesign veröffentlichten Preisliste entnommen werden können, reicht es aus, wenn mediendesign auf die in dieser Preisliste veröffentlichten Preise verweist.
- 13.3. Die Preiserhöhung darf frühestens zu Beginn des dritten Kalendermonats nach Zugang der Mitteilung eintreten. Ist es dem Kunden nach den zwischen ihm und der mediendesign bestehenden vertraglichen Vereinbarung nicht möglich, das Vertragsverhältnis zu mediendesign vor Eintritt der Preiserhöhung zu beenden, ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie mediendesign nicht bis zum Ende des Kalendermonats zugeht, welches dem Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung und des Hinweises mediendesigns in Textform auf dieses Kündigungsrechts folgt.
- 13.4. Erfüllt mediendesign die vorgenannten Voraussetzungen, gelten zwischen ihr und dem Kunden die neuen Preise ab dem Zeitpunkt als vereinbart, ab dem sie nach der Mitteilung in Kraft treten.
- 13.5. Darüber hinaus kann mediendesign die Preise immer dann erhöhen, wenn sich die Preise und Kosten erhöhen, die mediendesign der Kalkulation ihrer Preise gegenüber dem Kunden zugrunde gelegt hat (z. B. Preiserhöhungen von Lieferanten oder Herstellern). In diesem Fall teilt mediendesign dem Kunden in Textform mit, dass sie die Preise aufgrund gestiegener Kosten erhöht und welche Höhe die neuen Preise haben, wobei insoweit Ziffer 13.2 gilt. Die Preiserhöhung berechtigt den Kunden nicht, einen zu mediendesign bestehenden Vertrag zu kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt. Die erhöhten Preise gelten als mit Beginn des Kalendermonats vereinbart, welches dem Zugang der Mitteilung folgt, es sei denn, die Preiserhöhung entspricht nicht der Billigkeit.

#### **§ 14. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

- 14.1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Rechnungen der mediendesign ohne Skontoabzug innerhalb von zehn (10) Tagen nach Datum der Rechnung zu bezahlen. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Folgen des Verzugs gelten die gesetzlichen Regeln.

- 14.2. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist mediendesign be-  
rechtigt, die Arbeit einzustellen bzw. die Leistung auszusetzen  
und den Kunden darüber zu informieren.
- 14.3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit  
diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt  
auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des  
Dreifachen der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Auf-  
wendungen. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht aber  
wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprü-  
che ausüben.

## § 15. Mängelansprüche

- 15.1. Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit einer Lieferung ei-  
nen Anspruch auf Nacherfüllung.

mediendesign ist nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form ei-  
ner Mangelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer neuen  
mangelfreien Sache verpflichtet. Im Fall der Ersatzlieferung ist  
der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache zurück zu gewäh-  
ren.

- 15.2. Schlägt die zweite Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde nach  
seiner Wahl den Preis mindern oder ohne Einhaltung einer Frist  
vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt auch, wenn mediendesign die Nacherfüllung verweigert  
oder die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist.

- 15.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 (zwölf) Mo-  
nate.

## § 16. Haftung

- 16.1. Eine Haftung mediendesigns – gleich aus welchem Rechtsgrund  
– tritt nur ein, wenn der Schaden

(a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen  
Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertrags-  
zwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder

(b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz mediendesigns oder  
einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

- 16.2. Haftet mediendesign gemäß Ziffer 16.1 (a) für die Verletzung ei-  
ner vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit  
oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen

Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen mediendesign bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

- 16.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 16.2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten mediendesigns verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten mediendesigns gehören.
- 16.4. In den Fällen der Ziffern 16.2 und 16.3 haftet mediendesign nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 16.5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet mediendesign ebenfalls nur in dem aus den Ziffern 16.1 bis 16.4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre. Letztere Einschränkung gilt nicht, soweit es zu den von mediendesign nach den vertraglichen Vereinbarungen geschuldeten Leistungen gehört, angemessene Vorsorgemaßnahmen für den Kunden zu treffen.
- 16.6. Die Haftungsbeschränkung gemäß der Ziffern 16.1 bis 16.5 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten mediendesigns.
- 16.7. Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres.
- 16.8. Die Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## § 17. Fremdinhalte, Domain-Namen

- 17.1. Für Materialien und Inhalte, die der Kunde bereitstellt, ist mediendesign nicht verantwortlich. mediendesign ist nicht verpflichtet, die Materialien und Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sofern sie gewichtige Risiken erkennt, wird mediendesign den Kunden darauf hinweisen.
- 17.2. Für den Fall, dass aufgrund der vom Kunden bereitgestellten Materialien und Inhalte mediendesign selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die mediendesign schad- und klaglos.

## § 18. Eigentumsvorbehalt

- 18.1. Sofern Eigentum im rechtlichen Sinne an ihnen bestehen kann, bleiben sämtliche Leistungen der mediendesign bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihrer Geldansprüche aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch wenn Zahlungen für die konkrete Leistung erbracht wurden, im Eigentum (Vorbehaltware) der mediendesign.
- 18.2. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in derartige Leistungen hat der Kunde mediendesign unverzüglich zu benachrichtigen.
- 18.3. Übersteigt der realisierbare Wert der für mediendesign bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als zehn (10) Prozent, so gibt mediendesign auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechender Höhe nach ihrer Wahl frei.

## § 19. Geheimhaltung, Referenznennung

- 19.1. Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Inhalt und das Konditionengefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 19.2. Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 19.3. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 19.4. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger textlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig. Ungeachtet dessen darf mediendesign den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 19.5. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. mediendesign übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. mediendesign setzt standardmäßig verschlüsselte Verbindungen für die Übermittlung von E-Mails ein (Standard TLS), soweit dies mit dem empfangenden Mailserver des Kunden möglich ist. Eine verschlüsselte Kommunikation (z.B. mittels S/MIME-Zertifikaten) ist ebenso standardmäßig

aktiv, soweit der Kunde solche Techniken (z. B. S/MIME-Zertifikate) ebenfalls nutzt.

Auf Wunsch des Kunden kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden, vorzugsweise über das mediendesign Projektmanagement-Tool.

## **§ 20. Datenschutz**

- 20.1. mediendesign ist berechtigt, die den konkreten Auftrag betreffenden Daten zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.
- 20.2. Die Weitergabe an Dritte ist zulässig, wenn und soweit dies – etwa bei der Anmeldung von Domains o.ä. – Gegenstand des Vertrages ist.
- 20.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Zusammenarbeit die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer Normen einzuhalten. Die technisch und organisatorisch notwendigen Maßnahmen werden berücksichtigt.

## **§ 21. Abwerbeverbot**

- 21.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, es zu unterlassen, während der Laufzeit des jeweiligen Auftrages und sechs Monate danach, direkt oder indirekt Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der anderen Partei abzuwerben, es sei denn, die jeweils andere Partei stimmt vorher schriftlich zu.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot hat diejenige Partei, die gegen die Klausel verstößt, eine Vertragsstrafe von 30.000 EUR an die andere Partei zu entrichten.

## **§ 22. Schlussbestimmungen**

- 22.1. Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarung der Ort der Niederlassung der mediendesign.
- 22.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg. mediendesign hat jedoch das Recht, den Kunden vor dem Gericht an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitz in Anspruch zu nehmen.

- 22.3. Für alle sich aus dem Auftrag und seiner Abwicklung ergebenden Rechtsfragen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 22.4. Sollten aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Einzelbestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Soweit diese AGB Regelungslücken aufweisen sollten, sollen diese durch eine Regelung gefüllt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages Rechnung trägt.